

Dekret

vom 18. November 2004

Inkrafttreten:
01.01.2005

**über den Zusammenschluss
der Gemeinden Cordast und Gurmels**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Cordast und Gurmels;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 3. November 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Cordast und Gurmels, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 zusammenzuschliessen, werden genehmigt. Die Beschwerdefrist gegen diese Beschlüsse, welche am 19. November 2004 ausläuft, bleibt vorbehalten.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Gurmels.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2005 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Cordast und Gurmels werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Gurmels. Der Name Cordast ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von Cordast werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Gurmels.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Cordast und Gurmels werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Gurmels.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Cordast und Gurmels am 30. September 2004 genehmigt wurde.

Art. 4

- ¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Gurmels als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 351 785 Franken.
- ² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER